

Regierungsratsbeschluss

vom 3. November 2025

Nr. 2025/1804

1. Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) 2. Änderung des Gebührentarifs (GT) Inkraftsetzung

1. Erwägungen

1.1 Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz)

Mit Beschluss Nummer RG 0135a/2024 vom 13. November 2024 hat der Kantonsrat die Vorlage Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz; BGS 614.71) beschlossen, wobei wir das Inkrafttreten bestimmen. Der Beschluss unterlag dem obligatorischen Referendum und wurde am 18. Mai 2025 dem Stimmvolk des Kantons Solothurn zur kantonalen Volksabstimmung unterbreitet, welches der Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) ebenfalls zugestimmt hat. Damit sind die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

Die Vorlage wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

1.2 Änderung des Gebührentarifs (GT)

Mit Beschluss Nummer RG 0135b/2024 vom 13. November 2024 hat der Kantonsrat die Vorlage Änderung des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11) beschlossen, wobei wir das Inkrafttreten bestimmen. Der dem fakultativen Referendum unterliegende Beschluss ist am 29. November 2024 im Amtsblatt veröffentlicht worden. Die Referendumsfrist ist am 28. Februar 2025 unbenutzt abgelaufen. Damit sind die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Inkraftsetzung erfüllt.

Die Vorlage wird per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

2. Beschluss

Gestützt auf Ziffer IV. der Kantonsratsbeschlüsse RG 0135a/2024 und RG 0135b/2024 vom 13. November 2024:

2.1 Die Vorlage Änderung des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz) tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

2.2 Die Vorlage Änderung des Gebührentarifs (GT) tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5896)
Amt für Landwirtschaft
Oberämter (4)
Staatskanzlei (2; der, rol)
Parlamentsdienste
Amtsblatt
GS, BGS
Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden (115)